
Reglement für Schweizer Naturholz Pellets

Herausgeber:

Verein Schweizer Naturholz Pellets

c/o Aric Gliesche, Birkenweg 5

3075 Rüfenacht

Version : April 2018



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ziel und Zweck	3
1.2 Richtlinien.....	3
1.3 Marktauftritt.....	3
2. Geltungsbereich.....	4
3. Administratives.....	4
4. Definition Schweizer Naturholz Pellets.....	4
5. Anforderungen.....	5
5.1 Zugelassene Rohstoffe und Herkunft.....	5
5.1.1 Naturbelassenes Holz aus schweizer Wäldern.....	5
5.1.2 Unbehandelte Holznebenprodukte aus der Schweiz	6
5.2 Parallelproduktion	7
5.3 Trocknung	8
5.4 Presshilfsmittel	9
5.5 Produktqualität	10
5.6 Produktinformation	11
5.7 Mitgliedschaft und Nutzungsvereinbarung.....	11
6. Überprüfung und Anerkennung	12
6.1 Regelmässige Kontrolle.....	12
6.2 Zertifizierung.....	12
6.3 Verstösse und Sanktionen	12
7. Labelnutzung.....	13
7.1 Benutzung.....	13
7.2 Verpflichtung des Labelnehmers.....	13
7.3 Kennzeichnung	13
8. Inkraftsetzung.....	14
Anhang 1: Sanktionsreglement	15
Anhang 2: Label Nutzungsvertrag	20
Anhang 3: Design Manual - bio.inspecta	20

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Der Verein Schweizer Naturholz Pellets (VSNP) will Kundinnen und Kunden nachhaltig hergestellte Naturholz-Pellets aus schweizer Rohstoffen anbieten. Die Kennzeichnung mit dem Label „Schweizer Naturholz Pellets“ (SNP) ermöglicht es dem Verbraucher auf einfache Weise Pellets zu erkennen, die einen deutlich besseren ökologischen Fussabdruck aufweisen.

Zu diesem Zweck hat der VSNP auf Basis der bestehenden technischen Möglichkeiten der Pelletproduktion und der Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung dieses Reglement zusammen mit den Vereinsmitgliedern erlassen. Dabei werden Anforderungen von WWF¹ und Naturemade² an den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen berücksichtigt.

Holzpellets sollen fossile Energieträger ersetzen. Ein wichtiger Teil der nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft können Holz Pellets beim Ressourcen- und Klimaschutz leisten. Naturholz Pellets müssen jedoch mehr leisten. Neben einer einwandfreien Produktqualität sind die unvermeidbaren Umwelteinflüsse zu minimieren. Die Trocknung, Rohstoffherkunft und damit verbundene Transporte, sowie der Einsatz von Presshilfsmitteln sind dabei die wesentlichen Unterschiede zu herkömmlichen Pellets.

Das Label stützt die lokale Erzeugung und Verwertung und grenzt diese von den industriell verwendeten und transkontinental gehandelten Pelletprodukten ab. Eine Globalisierung der Biomasse ist nicht nachhaltig. Biomasse ist ein lokales Produkt.

1.2 Richtlinien

Der VSNP ist Richtliniengeber und hält die Anforderungen mit diesem Reglement fest. Es kann jederzeit unter Einbezug der Vereinsmitglieder neuen Erkenntnissen angepasst werden.

1.3 Marktauftritt

Pellets, welche die nachstehenden Anforderungen erfüllen, können mit dem Label „Schweizer Naturholz Pellets“ und dem Signet „Zertifiziert – bio.inspecta“ ausgezeichnet werden. Dazu schliesst der Labelnutzer (LN) einen Nutzungsvertrag (Anhang 2) mit dem VSNP ab. Dieser erteilt dem Labelnutzer damit die Erlaubnis zur Verwendung des Labels.

1.4 Label und Marke

Der VSNP ist rechtmässiger Inhaber der Marke mit der Hinterlegungsnummer 62595/2013 (eingetragen beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum). Diese Marke stellt den wesentlichen Teil des Logos des Labels dar.

¹ www.wwf.ch

² www.naturemade.org

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Holzpellets, hergestellt aus naturbelassenem Holz oder unbehandelten Holznebenprodukten, welche mit dem Label SNP ausgezeichnet und vermarktet werden. Das Holz wird getrocknet und durch Verpressen zu Pellets verarbeitet.

Die Holzpellets müssen folgende Eigenschaften erfüllen:

- **Holzherkunft:** Ausschliesslich aus der Schweiz stammende Rohstoffe
- **Pellets-Herstellung:** Ausschliesslich erneuerbare Energien zur Trocknung
- **Produktqualität:** Erfüllung der Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets³ laut ENplus A1 oder A2 mit weniger als 2% Presshilfsmittel
- **Produktinformation:** Ausweisen aller Presshilfsmittel über die gesetzlichen Anforderungen hinaus

3. Administratives

Labelnutzer, welche Schweizer Naturholz Pellets herstellen und vermarkten, verfügen über:

- Eine gültige Mitgliedschaft beim VSNP
- Einen gültigen Label Nutzungsvertrag
- Ein gültiges Zertifikat von bio.inspecta für „Schweizer Naturholz Pellets“

Will ein Vermarkter das Label erhalten, ohne Mitglied des VSNP zu sein, so meldet er dies dem VSNP vorgängig an. Der VSNP verrechnet dem Vermarkter ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Labels. Der Vermarkter muss in jedem Fall alle Anforderungen aus diesem Reglement erfüllen, ausser die Mitgliedschaft und den Label Nutzungsvertrag.

4. Definition Schweizer Naturholz Pellets

Ein Holz Pellet ist ein stäbchenförmiger, fester Körper der vollständig oder überwiegend aus Holz durch Verpressen hergestellt wird. Ein Schweizer Naturholz Pellet ist ein Holz Pellet, welches die Anforderungen dieses Reglements erfüllt.

³ Siehe ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Teil 3, Version 3.0, August 2015, Seite 5, Tabelle 1

5. Anforderungen

5.1 Zugelassene Rohstoffe und Herkunft

Um lange Transportwege mit ihren Umweltbelastungen zu verhindern, und um den regionalen Holzanbau mit seinen bereits hohen Arbeitsschutzanforderungen, sowie nachhaltigen Rahmenbedingungen zu fördern, sind ausschliesslich Holzrohstoffe mit Schweizer Herkunft zugelassen.

Damit wird sichergestellt, dass die Anforderung des Markenschutzgesetzes⁴ für die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ erfüllt ist und mind. 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen.

Es sind ausschliesslich die folgenden Rohstoffe mit der entsprechenden Herkunft zugelassen.

5.1.1 Naturbelassenes Holz aus schweizer Wäldern

- Holzarten: Vollbäume ohne Wurzeln, Stammholz, Waldrestholz
- Holz aus kontinuierlich bewaldeten Flächen in der Schweiz gewachsen und am gleichen Ort gewonnen.
- Keine Pestizide eingesetzt (ausser bei Schädlingsbekämpfung aufgrund einer behördlichen Anordnung)
- Erfüllung Schweizer Forstgesetz und damit verbundene Nachhaltigkeitsanforderungen

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Naturbelassenes Holz	<i>Schriftlicher Nachweis, dass definierte Holzarten zur Pelletproduktion verwendet werden. Stichprobenhaft können Analysen auf Inhaltsstoffe durchgeführt werden.</i>	<i>Lieferscheine aller verwendeten Rohstoffe mit folgenden Angaben: - Lieferant / Abnehmer - Menge - Art des Rohstoffs - Herkunft - Lieferdatum</i>
Holz aus der Schweiz	<i>Schriftlicher Nachweis, dass ausschliesslich Holz mit definierter Herkunft zur Pelletproduktion verwendet wird.</i>	<i>Verträge und/oder Rechnungen welche die Herkunft der Rohstoffe belegen und rückverfolgen lassen.</i>
Keine Pestizide	<i>Schriftlicher Nachweis, dass ausser bei behördlicher Anordnung keine Pestizide in allen Wäldern eingesetzt werden aus denen Holz bezogen wurde.</i>	<i>Schriftliche Erklärungen Waldbesitzer und/oder Waldbewirtschafter</i>
Einhaltung Forstgesetz	<i>Schriftlicher Nachweis, dass das Schweizer Forstgesetz in allen Wäldern eingehalten werden</i>	<i>Schriftliche Erklärungen Waldbesitzer und/oder Waldbewirtschafter</i>

⁴ MschG, Art. 48

5.1.2 Unbehandelte Holznebenprodukte aus der Schweiz

- Ohne chemische (Farben, Lacke, Imprägnierungen, etc.) und
- Ohne thermische (Torrefizierung, etc.) Behandlung
- Der Anfallort (z.B. Sägewerk) liegt in der Schweiz und eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:
 - a. Das Holz stammt aus Schweizer Wäldern gemäss 5.1.1 oder
 - b. Das Holz stammt nicht aus der Schweiz, erfüllt jedoch eine der folgenden zusätzlichen Anforderungen:
 - Forest Stewardship Council (FSC)⁵
 - Naturland⁶
 - Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)⁷

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Unbehandelte Holznebenprodukte	<i>Schriftlicher Nachweis, dass unbehandelte Holznebenprodukte zur Pelletproduktion verwendet werden. Stichprobenhaft können Analysen auf Inhaltsstoffe durchgeführt werden.</i>	<i>Lieferscheine aller verwendeten Rohstoffen mit folgenden Angaben:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferant / Abnehmer - Menge - Art des Rohstoffs - Herkunft - Lieferdatum
Anfallort Schweiz	<i>Schriftlicher Nachweis, der Anfallortes und Erfüllung der Anforderungen.</i>	<i>Verträge und/oder Rechnungen, Liste der Betriebe von denen Holznebenprodukte bezogen werden</i>
Holz aus der Schweiz	<i>Schriftlicher Nachweis der Herkunft</i>	<i>Verträge und/oder Rechnungen, Liste der Betriebe von denen Holznebenprodukte bezogen werden</i>
Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen	<i>Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen</i>	<i>Zertifikate/Dokumente zusätzlicher Anforderungen (FSC, Naturland, PEFC)</i>

⁵ www.fsc-schweiz.ch

⁶ www.naturland.de

⁷ www.pefc.org

5.2 Parallelproduktion

Der Labelnutzer stellt ausschliesslich Pellets her welche diese Anforderungen erfüllen. Damit wird die Gefahr der Vermischung von nicht erlaubten Rohstoffen, Zusatzstoffen oder Endprodukten eliminiert. Insbesondere sind die folgenden Handlungen nicht gestattet:

- Lagerung nicht konformer Rohstoffe, Zusatzstoffe oder Presshilfsmittel
- Herstellung und Lagerung von Pellets, welche nicht diesem Reglement entsprechen
- Handel oder Vertrieb von Pellets, welche nicht diesem Reglement entsprechen

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Keine Parallelproduktion	<i>Nachweis vor Ort: Rohstoffe, Lager, Verarbeitung, Vertrieb</i>	<i>Lieferscheine, Verträge, Rechnungen. Überprüfung vor Ort</i>

5.3 Trocknung

Die Trocknungsenergie stellt den grössten Teil des Wärmebedarfs bei der Pelletherstellung dar. Die Wärme für die Trocknung der Holzbrennstoffe darf ausschliesslich aus einer oder mehrerer der folgenden erneuerbaren Energien bereit gestellt werden:

- Feste Biomasse
- Biogas-, Klärgas- oder Deponiegas
- BHKW-Abwärme von BHKWs, die ausschliesslich mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden
- Solarthermie
- Geothermie (exkl. Wärmepumpen)
- Industrieller Abwärme
- Abwärme aus der Kehrrichtverbrennung
- Einer Kombination aus den oben genannten Quellen

Explizit ausgeschlossen sind:

- Zündstrahlmotoren und mit Erdgas betriebene BHKWs

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Trocknungsenergie nur aus erneuerbaren Energiequellen	<i>Schriftlicher Nachweis, dass die Anforderungen erfüllt sind. Es sollte keine technische Möglichkeit zur Trocknung mit fossiler Energie bestehen. Ist dies doch der Fall, so muss durch Nachweis mit einem nicht manipulierbaren Wärmemengenzähler (plombiert) gezeigt werden, dass die fossile Energiequelle nicht zum Trocknen verwendet wird.</i>	<i>Schriftliche Erklärung des Antragsstellers, inklusive Liefer- oder Abnahmeverträge, oder Genehmigung mit Ausweisen der Kapazität bei Eigenproduktion. Gegebenenfalls Auszug Wärmemengenzähler.</i>

5.4 Presshilfsmittel

Presshilfsmittel werden dem Holz beigefügt um die Haltbarkeit der Pellets zu erhöhen, wenn die eigentliche Verpressung zu Pellets nicht nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt wird. Da Presshilfsmittel meist aus Biomasse bestehen die in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen (Maisstärke, etc.) sollte davon so wenig wie möglich eingesetzt werden, am besten gar keine. Gesetzlich ist eine Deklaration nur dann notwendig, wenn der Anteil der Presshilfsmittel 2% überschreitet, s.d. der Käufer des Produktes nicht entscheiden kann, ob er den Einsatz von Presshilfsmitteln durch den Kauf des Produktes fördern will, oder nicht.

Wenn Presshilfsmittel eingesetzt werden müssen, so sind diese über die gesetzlichen Anforderungen hinaus dem Kunden so zu kennzeichnen, dass er deren Verwendung in Art und Menge beurteilen kann.

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Keine Verwendung von Presshilfsmitteln oder Deklaration der Presshilfsmittel	<i>Schriftlicher Nachweis, dass keine Presshilfsmittel verwendet werden</i> <i>Liste der eingesetzten Hilfsmittel mit der verwendeten Menge (%)</i>	<i>Schriftliche Erklärung, dass diese Angaben der Realität entsprechen</i> <i>Herkunft und Dokumentation aller Hilfsmittel, korrekte Produkte-Deklaration</i>

5.5 Produktqualität

Eine annähernd gleich bleibende Produktqualität ist für den Einsatz in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen von grosser Bedeutung für eine schadstoffarme und effiziente Verbrennung. Pellets müssen entweder die Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets laut Siehe ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Teil 3, Version 3.0, August 2015, Seite 5, Tabelle 1, für A1 oder A2 einhalten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Produktequalität können durch die Kontroll- und Zertifizierungsstelle jederzeit Stichproben gezogen und analysiert werden. Eine gültige Zertifizierung ENplus A1 oder A2 erfüllt die Anforderungen an die Produktequalität.

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Einhaltung Produktqualität	Erfüllung der Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets ⁸ laut ENplus A1 oder A2	<i>Eigene Aufzeichnungen und Resultate externer Messungen und Analysen, Zertifikat ENplus A1 oder A2</i>

⁸ Siehe ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Teil 3, Version 3.0, August 2015, Seite 5, Tabelle 1

5.6 Produktinformation

Als technische und ökologische Kriterien sind für den Verbraucher bestimmte Informationen notwendig. Die Transparenz des Produktionsprozesses ermöglicht es zwischen für die eigene Feuerungsanlage geeigneten und ungeeigneten, sowie ökologisch vorteilhaften und weniger nachhaltigen Produkten zu unterscheiden. Entsprechend sind die nachfolgend aufgeführten Punkte auf einem Anlieferungsbeleg auszuweisen bzw. auf der Verpackung (insofern Ware verpackt wird), Werbung, Prospekten und auf digitalen Informationsseiten darzustellen:

- Angaben zum mindestens eingehaltenen Heizwert (in kWh/kg) und zur minimalen Schüttdichte (kg/m³), damit der Verbraucher daraus die Energiedichte ermitteln und entsprechend seine Vorratshaltung kalkulieren kann
- Angaben zur Herkunft der eingesetzten Hölzer
- Produktionsort der Pellets
- Angaben zu bei der Trocknung verwendeten Energieträgern
- Angabe, dass es sich um die Erfüllung der Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets⁹ laut ENplus A1 oder A2 handelt
- Angaben zu verwendeten Presshilfsmittel und deren Gewichtsanteil am Produkt in %.
- Hinweise zur richtigen Lagerung der Brennstoffe und zu den für die Brennstoffe zugelassenen und geeigneten Feuerstätten.
- Jede Lieferung ist neben den Angaben zum Hersteller auch, falls abweichend, mit den Angaben des jeweiligen Lieferanten zu versehen (Firma, Kennzeichen); letzteres entfällt bei Vertrieb von abgepackter Ware.
- Verwendung des Labels „Schweizer Naturholz Pellets“ gemäss Vorgaben VSNP
- Verwendung des Signets „Zertifiziert – bio.inspecta“ gemäss Design-Manual bio.inspecta (Anhang 3)

Anforderung	Nachweis	Dokumente
Ausreichende Produktinformation	<i>Schriftlicher Nachweis, dass die Anforderungen erfüllt sind</i>	<i>Etiketten, Lieferscheine, welche dem Kunden mit den Pellets geliefert werden, inklusive Massenbilanzen, so dass die Menge Presshilfsmittel und die Menge Pellets nachvollzogen werden können (Warenflusskontrolle)</i>

5.7 Mitgliedschaft und Nutzungsvereinbarung

Der Vermakter verfügt über:

- Eine gültige Mitgliedschaft VSNP
- Einen gültigen Label Nutzungsvertrag

⁹ Siehe ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Teil 3, Version 3.0, August 2015, Seite 5, Tabelle 1

<i>Anforderung</i>	<i>Nachweis</i>	<i>Dokumente</i>
Gültige Mitgliedschaft	<i>Schriftlicher Nachweis der Mitgliedschaft</i>	<i>Nachweis Dokumente</i>
Gültiger Nutzungsvertrag	<i>Kopie des Nutzungsvertrages</i>	<i>Nachweis Dokumente</i>

6. Überprüfung und Anerkennung

6.1 Regelmässige Kontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle bio.inspecta AG (bi) periodisch überprüft.

- Erstkontrolle
- Eine jährliche angemeldete Kontrolle
- Zusätzliche unangemeldete Stichprobenkontrollen
- Rückstandsanalysen im Verdachtsfall (chemische Behandlungsmittel, unerlaubte Pressmittel)
- Einhaltung der Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets¹⁰ laut ENplus A1 oder A2 (ohne Zertifizierung)

Der Labelnutzer schliesst einen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag mit bio.inspecta ab und gewährt Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Einsicht in die relevanten Dokumente. bio.inspecta koordiniert sämtliche Kontrollen. Aufgaben und Pflichten beider Parteien sind im Kontroll und Zertifizierungsvertrag geregelt.

6.2 Zertifizierung

Nach erfolgter Kontrolle erhält der Labelnutzer ein entsprechendes Zertifikat. Die Vermarktung mit dem Label „Schweizer Naturholz Pellets“ ist nur mit gültigem Zertifikat möglich.

6.3 Verstösse und Sanktionen

Verstösse gegen die Anforderungen dieses Reglementes werden durch die Zertifizierungsstelle gemäss Sanktionsreglement (Anhang 1) vollzogen.

¹⁰ Siehe ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Teil 3, Version 3.0, August 2015, Seite 5, Tabelle 1

7. Labelnutzung

7.1 Benutzung

Die Benutzung des Labels durch den Antragssteller erfolgt aufgrund eines mit dem VSNP abzuschliessenden Nutzungsvertrages. Dieser kann nur bei Erfüllung aller in diesem Reglement aufgeführten Bedingungen gezeichnet werden.

Will ein Vermarkter das Label ohne Nutzungsvertrag und ohne Mitgliedschaft im VSNP nutzen, so verpflichtet er sich, den Nutzungsvertrag

7.2 Verpflichtung des Labelnehmers

Im Rahmen des Vertrages übernimmt der LN die Verpflichtung, die Anforderungen für die Dauer der Benutzung des Labels einzuhalten.

7.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Produkten wird in Label Nutzungsvertrag geregelt.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 22. April 2018 in Kraft.

Anhang 1: Sanktionsreglement

Sanktionsstufen

- A Anmerkung / Empfehlung** einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung bei der nächsten Kontrolle
(nicht kostenpflichtige Sanktion)
- B Auflage** im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung der Abweichung
(nicht kostenpflichtige Sanktion)
- C Vermarktungsaufgabe** mit Sperrung einzelner Warenlose / Produktkategorien und Meldung an Labelinhaber, ev. Zusatzkontrolle
(kostenpflichtige Sanktion, CHF 150.- bio.inspecta, CHF 900.- VSNP)
- D ABERKENNUNG / NICHT ANERKENNUNG** und Aflösung des Label Nutzungsvertrages, Meldung an Labelinhaber
(kostenpflichtige Sanktion, CHF 300.- bio.inspecta, CHF 900.- VSNP)
- E KONVENTIONALSTRAFE**
(Kosten in Abhängigkeit der Sachlage)

Sanktionskatalog

Code	Anforderung	Abweichung	Sanktion	Sanktion im Wiederholungsfall
5001	Auflagen aus früheren Audits erfüllt	Auflagen nicht / teilweise erfüllt	B	C
5111	Naturbelassenes Holz	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D
		Verwendung nicht zugelassener Holzarten	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)

		Verunreinigung / Fremdstoffe	A: Kleinmengen (< 1t) B: Grossmengen (>1t)	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)
5112	Holz aus der Schweiz	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D
		Verwendung von nicht zugelassenem Holz	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)
5113	Keine Pestizide	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D
		Nachweis behördliche Anordnung nicht vorhanden	B	C
		Positive Rückstandsanalyse	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)
5114	Einhaltung Forstgesetz	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D

5121	Unbehandelte Holznebenprodukte	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D
		Verunreinigung / Fremdstoffe	A: Kleinmengen (< 1t) B: Grossmengen (>1t)	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t) Zusatzkontrolle
		Positive Rückstandsanalyse	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)
5122	Anfallort Schweiz	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D
		Verwendung von nicht zugelassenen Holznebenprodukten	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)
5123	Holz aus der Schweiz	Siehe 5112	Siehe 5112	Siehe 5112
5124	Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	C	D
		Verwendung von nicht zugelassenen Holznebenprodukten	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)

5201	Keine Parallelproduktion	Lagerung, Verarbeitung, oder Vertrieb nicht zugelassener Rohstoffe oder Pellets	B	C
5301	Trocknungsenergie nur aus erneuerbaren Energiequellen	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	B	C
		Wärmemengenzähler mangelhaft / nicht vorhanden	B	C
		Verwendung von nicht zugelassenen Energiequellen	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C: Kleinmengen (< 1t) D: Grossmengen (>1t)
5401	Keine Verwendung von Presshilfsmitteln oder Deklaration der Presshilfsmittel	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	B	C
		Deklaration unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Deklaration nicht vorhanden	B: Kleinmengen (< 1t) C: Grossmengen (>1t)	C
5501	Einhaltung Produktequalität	Geringe Abweichung (< 10%)	B	C
		Massive Abweichung (> 25%)	C	C / D

		Nachweis Produktequalität unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Nachweis Produktequalität nicht vorhanden	C	C
5601	Ausreichende Produkteinformation	Schriftlicher Nachweis unvollständig / nicht aktuell	B	C
		Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	B	C
		Verwendung Label „Schweizer Naturholz Pellets“ mangelhaft / fehlend	B	C
		Verwendung Marke „Zertifiziert – bio.inspecta“ mangelhaft / fehlend	B	C
5701	Gültige Mitgliedschaft VSNP	Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	D	
5801	Gültiger Nutzungsvertrag	Schriftlicher Nachweis nicht vorhanden	D	

Rekurs

Rekursfrist innert 30 Tagen nach dem Zertifizierungsentscheid an die Rekursstelle der bio.inspecta. Die Einsprache wird in Absprache mit dem Verein Schweizer Naturholz Pellets wiedererwogen oder in den Rekurs gegeben.

Kosten: CHF 400.- für abgelehnte Rekurse, CHF 200.- für teilweise abgelehnte Rekurse

Anhang 2: Label Nutzungsvertrag

http://www.schweizer-naturholzpellets.ch/Reglemente/Labelvertrag_VSNP.pdf

Anhang 3: Design Manual - bio.inspecta

<http://www.bio-inspecta.ch/htm/lebensmittelbrandedownloaddokumente.htm>

Hinweis: Die Zertifizierungsmarke muss ohne den Code „CH-BIO-006“ verwendet werden.
Bio.inspecta ist vor der Verwendung der Marke ein „Gut zum Druck“ zu senden.